

Trinkwasserversorgungssatzung

Satzung über die Versorgung der Grundstücke und Bürger mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwasserversorgungssatzung)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband erfüllt in seinem Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung der Bürger und Gewerbebetreibenden als öffentliche Aufgabe. Er betreibt die Trinkwasserversorgungsanlagen als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe:
 - (a) Trinkwasser zu beschaffen und Trinkwasservorkommen zu erschließen,
 - (b) Trinkwasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, ggf. zurückzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - (c) die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
 - (d) Trinkwasser für öffentliche, gewerbliche und sonstige Zwecke bereitzustellen und abzugeben, soweit das verfügbare Trinkwasser ausreicht.
- (3) Der Verband ist berechtigt, Trinkwasser an Nichtmitglieder zu liefern.

§ 2 Begriffbestimmungen

- (1) Trinkwasser

Trinkwasser ist aus Brunnen gefördertes und bei Bedarf nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik aufbereitetes Wasser. Es darf keine Krankheitskeime und gesundheitsschädliche Stoffe enthalten.

- (2) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:

- (a) das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Druckerhöhungsstation, Hydranten, Schieber) sowie die Grundstücksanschlussleitung i.S.v. Abs. 3 und der jeweilige Wasserzähler auf dem Grundstück,
 - (b) die Wasserwerke einschl. aller technischen Einrichtungen und Brunnen.
 - (c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Trinkwasserversorgung bedient.
- (3) Grundstücksanschlussleitung

Die Grundstücksanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des öffentlichen Verteilernetzes und endet an der Grundstücksgrenze. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

- (4) Grundstücksversorgungsanlage

Grundstücksversorgungsanlage ist das gesamte auf dem Grundstück liegende Verteilungs- und Installationsnetz bis zu den Zapfstellen.

(5) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(6) Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte oder Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte kann den Anschluss seines Grundstückes an die Trinkwasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung verlangen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hat der Anschlussberechtigte das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erweitert oder geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Ansätze (3) und (4), sofern sich der Anschlussberechtigte verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussberechtigten von Grundstücken, die zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken, gewerblich oder sonstigen Zwecken genutzt werden, mit denen Trinkwasserverbrauch verbunden ist, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.
- (2) Der Anschlusszwang entsteht für die Grundstücke nach Satz 1 mit der Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsleitung im Amtsblatt des Verbandes. Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach Entstehung des Anschlusszwanges die für die Planung des Grundstücksanschlusses erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne und –skizzen des Gebäudes oder von Leitungen etc.) beim Verband vorzulegen. Der Anschluss ist binnen vier Monaten nach Rückerhalt der vom Verband genehmigten Planung herzustellen.

- (3) Wird die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück oder der Aufnahme einer sonstigen Nutzung nach Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Monaten anzuschließen.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussberechtigten und alle zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag widerruflich und auf Dauer oder widerruflich und auf Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Befreiung besteht. Das öffentliche Wohl darf einer Befreiung nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Er soll mindestens einen Monat vor dem Termin gestellt werden, zu dem die Befreiung wirksam werden soll.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat dem Verband vor Errichtung seiner Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7 Art der Versorgung

- (1) Die Beschaffenheit des Trinkwassers und die Druckverhältnisse in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage müssen den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser mit dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik zu ändern.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Umfang der Versorgung; Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - (a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind, oder
 - (b) soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Verband hat den Anschlussberechtigten oder sonstigen Nutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- (a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 - (b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter oder sonstiger Nutzer durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
- (a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - (b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbands oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - (c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von Organen oder berechtigten Vertretern des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. (1) Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 DM (15,34 Euro).
- (3) Ist der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten oder sonstigen Nutzer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen (1) und (2) vorgesehen sind.
- (5) Der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte oder sonstige Nutzer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 9 Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Jeder Anschlussberechtigte hat für Zwecke der öffentlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderlicher Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind; die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1) bis 4) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Verwendung des Wassers

- (1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 13 Bestand und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Will ein Anschlussberechtigter den Trinkwasserbezug einstellen, so hat er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen.

- (2) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweise Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 14 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - (a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - (b) den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - (c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abgabenschuldner seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

III. Grundstücksanschlussleitung und Grundstücksversorgungsanlage

§ 15 Grundstücksanschlussleitung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Anschlussberechtigten beim Verband für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband. Der Anschlussberechtigte soll zuvor gehört werden. Grundsätzlich wird pro Grundstück nur ein Grundstücksanschluss gelegt.

§ 16 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Trinkwasserzählerschacht mit mindestens 1 m Durchmesser und einer begehbaren Schachtabdeckung von mindestens 0,60 m Durchmesser baut, wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Trinkwasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu erhalten.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 17 Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksversorgungsanlage mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so sind sie neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein in dem Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Unternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich hinter den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Anlagenteile, die aus privaten Brunnen gespeist werden, sind sicher von dem Grundstücksanschluss zu trennen, um eine einwandfreie Trinkwasserqualität und eine korrekte Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sind die Materialien oder Geräte mit dem Zeichen einer anerkannten Prüfstelle versehen, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt.

§ 18 Inbetriebsetzung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksversorgungsanlage an die Grundstücksanschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist unmittelbar oder über ein in dem Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen beim Verband zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksversorgungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unter Fristsetzung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

§ 20 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksversorgungsanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Die Grundstücksversorgungsanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen

für die Gebührenbemessung wesentlich ändern oder sich der Trinkwasserverbrauch wesentlich erhöht.

§ 21 Zutrittsrecht

Der Anschlussberechtigte hat den durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis legitimierten Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 16 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Beitrags- und Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 22 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksversorgungsanlage sowie den Betrieb dieser Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 23 Messung

- (1) Der Verband stellt die auf dem angeschlossenen Grundstück verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Dem Anschlussberechtigten ist jede störende Einwirkung auf die Messeinrichtung untersagt. Der Anschlussberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 24 Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussberechtigte kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. (2) des Eichgesetzes verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem den Antrag stellenden Anschlussberechtigten.

§ 25 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Zwangsmittel

Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verhaltensweisen, Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Dezember 1991, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I, S. 218).

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - (a) § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt;
 - (b) § 5 den gesamten Bedarf an Trinkwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt;
 - (c) § 6 Abs. (3) es unterlässt, vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dem Verband Mitteilung zu machen;
 - (d) § 11 Abs. (1) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich des Zubehörs zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen auf seinen Grundstücken nicht zulässt;
 - (e) §§ 21 und 23 Abs. (1) den Beauftragten des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland den Zutritt zu seinen Räumen und den Messeinrichtungen verweigert;
 - (f) § 23 Abs. (3) störend auf die Messeinrichtungen einwirkt und den Verlust, die Beschädigung und Störung nicht unverzüglich dem Verband mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
 - (a) in den Fällen des § 15 Abs. 1 KAG Bbg (GVBl. I, 1999, 231) mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (10.225,84 Euro)
 - (b) in den Fällen des § 15 Abs. 2 KAG Bbg (GVBl. I 1999, 231) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark (5.112,92 Euro)

geahndet werden. Soweit keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, gilt im übrigen ein Bußgeldrahmen von zehn bis zweitausend Deutsche Mark.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des Verbandes vom 30. September 1994, zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Dezember 1997 außer Kraft.